

Antrag

der AfD-Fraktion

Dem demografischen Wandel in Brandenburg entgegenzutreten - Rechtsanspruch auf Kinderwunschbehandlung statt Absenkung der Mittel

Im Haushaltsentwurf der Landesregierung für das Jahr 2022 ist geplant, die Mittel für das Landesförderprogramm für Kinderwunschbehandlung um mehr als die Hälfte zu reduzieren.¹

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag bis zum 31. März 2022 eine umfassende Analyse darüber vorzulegen, welche Kosten für das Land bei der Übernahme der Hälfte des Selbstkostenanteils bzw. der Übernahme des kompletten Selbstkostenanteils notwendiger Kinderwunschbehandlungen für Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit unerfülltem Kinderwunsch und dauerhaftem Hauptwohnsitz im Land Brandenburg anfallen würden;
2. dem Landtag bis zur nächsten Plenarsitzung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der für Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit unerfülltem Kinderwunsch und dauerhaftem Hauptwohnsitz im Land Brandenburg unter grundsätzlich denselben Voraussetzungen wie beim bisherigen landeseigenen Förderprogramm² einen Rechtsanspruch auf die Übernahme eines Teils des Selbstkostenanteils notwendiger Kinderwunschbehandlungen schafft. Der Anspruch soll für die erste bis vierte Behandlung nach Art der In-vitro-Fertilisation und der Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion bestehen. Für verheiratete Paare soll der Zuschuss in Höhe von bis zu 25 v. H. des ihnen nach Abrechnung mit der (gesetzlichen oder privaten) Krankenversicherung verbleibenden Eigenanteils gewährt werden. Für Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, wird der Zuschuss für die erste bis dritte Behandlung in Höhe von bis zu 12,5 v. H. und für die vierte Behandlung in Höhe von bis zu 25 v. H. des ihnen verbleibenden Selbstkostenanteils gewährt.

¹ Vgl. „Entwurf Haushaltsplan 2022 – Einzelplan 07“, in: <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab%5F4200/4212-8.pdf> (15.09.2021), S. 110 f., abgerufen am 26.10.2021.

² Vgl. „Förderprogramm Assistierte Reproduktion“, in: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Brandenburg/assistierte-reproduktion.html> (11.12.2020), abgerufen am 26.10.2021; vgl. „Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“, in: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_29032012_41487300000105.htm (29.03.2012), abgerufen am 26.10.2021.

Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft soll nach dem Gesetzentwurf eine auf längere Zeit und Dauer angelegte Lebensgemeinschaft sein, die keine weitere Lebensgemeinschaft zulässt und sich durch eine innere Bindung auszeichnet. Sie ist dann anzunehmen, wenn nach Einschätzung des behandelnden Arztes die Unverheirateten in einer festgefügtten Partnerschaft zusammenleben und die Vaterschaft an dem so gezeugten Kind anerkannt wird. Im Übrigen soll ein Rechtsanspruch auf Kinderwunschbehandlung an folgende Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft sein:

- Die Maßnahmen zur Kinderwunschbehandlung sind nach ärztlicher Feststellung erforderlich.
 - Nach ärztlicher Feststellung besteht hinreichende Aussicht, dass durch die Maßnahmen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die Maßnahme dreimal ohne Erfolg durchgeführt worden ist.
 - Ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten bzw. nichtehelichen Lebenspartner werden verwendet.
 - Die Behandlung erfolgt in einer Reproduktionseinrichtung im Land Brandenburg.
 - die Anspruchsteller haben das 25. Lebensjahr bereits vollendet; die Frau hat aber das 40. und der Mann das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet,
 - Die Anspruchsteller haben ihren Hauptwohnsitz seit mindestens fünf Jahren im Land Brandenburg.
 - Keiner der Anspruchsteller ist noch mit einer anderen Person verheiratet.
3. bis zur Verkündung einer gesetzlichen Regelung im Sinne des zweiten Forderungspunktes dieses Antrages das bisherige landeseigene Förderprogramm für Kinderwunschbehandlungen vollumfänglich fortzusetzen und die notwendigen Mittel hierfür im Haushalt vorzusehen.

Begründung:

Die Landesregierung plant, die Mittel für die Kinderwunschbehandlung um mehr als die Hälfte zu kürzen. Dies ist nicht nur herzlos gegenüber den Betroffenen, sondern auch sachlich unangemessen. Deutschland gehörte laut dem Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung „jahrzehntelang zu den Ländern mit dem niedrigsten Geburtenniveau“.³ Deutschland hatte letztes Jahr eine weit unter dem bestandserhaltenden Niveau (2,1) liegende zusammengefasste Geburtenziffer von 1,53 Kindern je Frau.⁴ Im Land Brandenburg - vor Kurzem noch wenigstens führend im Bundesländervergleich, nun jedoch nur noch im Mittelfeld - sieht es mit 1,57 Kindern je Frau nicht viel besser aus.⁵

³ Vgl. „Fertilität“, in: <https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fertilitaet/Fertilitaet.html>, abgerufen am: 26.10.2021.

⁴ Vgl. „Geburtenziffer 2020 leicht rückläufig“, in: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_343_12.html (16.07.2021), abgerufen am 26.10.2021.

⁵ Vgl. ebd.

Angesichts dessen können sich weder Deutschland noch seine Gliedstaaten wie das Land Brandenburg kinder- und familienfeindliche Politik leisten.

Auch der RBB berichtete am 20. Oktober 2021 über die geplanten Kürzungen der Landesregierung bei der Familienförderung und der Kinderwunschbehandlung.⁶ V. L.*, Vertreterin des Frauenpolitischen Rats, findet, dies sei ein falsches Signal. Das Programm solle im folgenden Jahr sogar „ganz abgesägt“ werden, doch viele Paare könnten sich eine Kinderwunschbehandlung schlicht nicht leisten. Auch der fehlende Rechtsanspruch wurde von ihr angesprochen.

Das Landesförderprogramm zur Kinderwunschbehandlung hatte im letzten Haushalt eine Höhe von 450.000 Euro, im Haushaltsentwurf für das Jahr 2022 sind nur noch 209.600 Euro vorgesehen.⁷ Diese vergleichsweise niedrigen Beträge zeigen, dass sich das Land die Finanzierung - selbst wenn sich die benötigten Mittel verzehnfachen würden - problemlos leisten könnte. Gleichzeitig wurden die geplanten Kürzungen des „Aktionsplans Queeres Brandenburg“ bereits öffentlich zurückgenommen.⁸ Dies ist im Lichte dessen, dass Deutschland (und mit ihm seine Gliedstaaten wie das Land Brandenburg) einerseits zu den Ländern mit der größten Reproduktionsschwäche weltweit gehört⁹ und andererseits Homosexuelle global gesehen kaum irgendwo so frei, toleriert und gleichberechtigt leben können wie hierzulande,¹⁰ eine vollkommen falsche Schwerpunktsetzung der Landesregierung.

Angesichts all dessen besteht keinerlei Grund, warum das Land die Kinderwunschbehandlung nicht vollumfänglich finanzieren sollte, wohingegen sich eine Absenkung der Mittel als sinnloser Akt der Kältherzigkeit darstellt. Der Wunsch nach Familienglück der Brandenburger darf nicht von politischen Verhandlungen abhängig sein. Paaren, für die die Erfüllung des Kinderwunsches nicht problemlos möglich ist, muss unabhängig von Schwankungen des Landeshaushalts geholfen werden. Um Derartiges zukünftig zu gewährleisten, sollte ein entsprechender Rechtsanspruch für unfreiwillig kinderlose Paare geschaffen werden.

* anonymisiert gemäß § 5 Absatz 2 Datenschutzordnung

⁶ Vgl. „Protest gegen Brandenburger Haushaltspläne“, in: <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2021/10/haushalt-brandenburg-initiativen-frauen-familien.html> (20.10.2021), abgerufen am 26.10.2021.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 1.

⁸ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁹ Vgl. „Statistik“, in: <https://de.wikipedia.org/wiki/Geburtenziffer>, abgerufen am 26.10.2021.

¹⁰ Vgl. „Länder nach ihrer LGBT-Situation“, in: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_L%C3%A4ndern_nach_LGBT-Toleranz_und_-Rechten, abgerufen am 26.10.2021.